

Stephan Packard

*Das unsichtbare Raubtier und das unfaßbare Ferkel.
Sammelrezension zu einem Kinderbuch, einer Strafanzeige und einem
Indizierungsantrag*

Was Kinderbücher in Deutschland dürfen: Wie konstituieren Strafrecht und Bundesprüfstelle den Gegenstand, über den sie entscheiden? Ein kurzer Blick auf den Diskurs textueller Kontrolle, seine sekundäre Literaturwissenschaft, und die medialen Besonderheiten, vermittelt derer Michael Schmidt-Salomons und Helge Nynckes „Wo bitte geht’s zu Gott? fragte das kleine Ferkel“ erfolgreich darin eingreift.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat das Ferkelbuch nicht indiziert. Am 6. März 2008 entschied das Zwölfergremium, daß das Kinderbuch nicht antisemitisch sei; und daß es nicht zu den Aufgaben der Prüfstelle gehöre, das religiöse Empfinden derjenigen zu schützen, die sich von der Religionskritik des kleinen Ferkels möglicherweise verletzt fühlen könnten. Bereits im Februar hatte die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg festgestellt, daß das Buch keine volksverhetzenden Inhalte im Sinne des Strafrechts enthält. Damit wird der Vorgang amtlicherseits abgeschlossen sein. Ein Kinderbuch darf in Deutschland demnach atheistische Überzeugungen vertreten und massive Kritik an den drei großen monotheistischen Religionen üben. Grund zur Freude also über die inhaltliche Integrität des liberalen Rechtsstaats. Es bleibt jedoch ein gewisses Unbehagen darüber, daß es eines amtlichen Verfahrens bedurfte, um das festzustellen: Jetzt, da es schwarz auf weiß nachzulesen ist, hatten wir das doch ohnehin immer schon gewußt. Jede andere Entscheidung wäre ein Skandal gewesen. Warum und worum wurde dann aber überhaupt verhandelt?

Religion und Zensur im Kinderzimmer

Mit dem Buch „für alle, die sich nichts vormachen lassen“, so der Untertitel, wollte der Texter Schmidt-Salomon, humanistischer Philosoph und Vorstandssprecher der Giordano-Bruno-Stiftung, nach eigener Aussage Aufklärung an Kinder adressieren:

Angesichts der ungeheuren Masse religiöser Kinderbücher war das Ferkelbuch dringend erforderlich – nicht nur weil es zur Herstellung weltanschaulicher

Pluralität im Kinderzimmer beiträgt, sondern auch weil wir ein wirksames Gegengift gegen die vielfältigen Formen religiöser Indoktrination benötigen.¹

Dem Buch widerfährt die Kontroverse nicht unvermutet, es gehört zu einer klaren Kampfansage: Hier die Religionen, die euch etwas vormachen wollen; dort das Ferkel und jene, die dafür zu klug sind. „Wir wollten mit dem Buch einen gesellschaftlichen Diskussionsprozess in Gang setzen“²: Das ist offensichtlich gelungen.

Daß diese Diskussion gerade über Strafanzeigen und Indizierungsdrohungen geführt wurde, ist keineswegs ein unerwartbares Mißgeschick. Denn daß überhaupt im Deutschland des 21. Jahrhunderts noch engagiert über Religion gestritten werden kann, ist nicht überall gegeben. Dieser Streit gelingt nur noch in besonderen Räumen. Kinderzimmer sind eben nicht nur Neuland für konterreligiöse Agenden, und Kinderbücher ein ungewohntes Vehikel für religiöse Skepsis: Zum einen ist für den Jugendschutz in Deutschland eine Ausnahmestellung gegenüber der ansonsten geltenden Presse- und Meinungsfreiheit nach § 5 GG (2) reserviert, die explizit ihre „Schranken in den [...] gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend“ findet. Damit ist hier eine neben dem Schutz der persönlichen Ehre³ fast einzigartige Enklave geschaffen, in der ein Buch überhaupt noch juristische und die damit einhergehende öffentliche Aufmerksamkeit erregen kann. Die biopolitische Sorge um den Nachwuchs motiviert eine Ausnahme: Wo die Jugend geschützt werden soll, und zwar genau dort, findet in Deutschland ungeachtet des Zensurverbots der Verfassung textuelle Kontrolle statt. Wer sich mit Kontroversen ins Kinderzimmer begibt, verläßt den Bereich liberaler Beliebigkeit und Unauffälligkeit und gewinnt dafür an Sichtbarkeit, an Anstößigkeit.

Daß zum anderen gerade im Kinderzimmer religiöse Themen häufig vertreten sind, wie Schmidt-Salomon feststellt, und dennoch bisher nicht anstößig waren, verweist auf eine sonst selten explizit gefaßte Harmlosigkeit dieser Inhalte in unserer Gesellschaft: Wo an Gott nicht geglaubt

¹ Martin Bauer. „Wir haben eine solche Kampagne erwartet“. Interview mit Michael Schmidt-Salomon. in: *Humanistischer Pressedienst*, hpd.de/node/3741. 1. 2. 2008 (zit. 17. 3. 2008).

² Ebd.

³ Vgl. dazu jüngst den Fall Biller vor dem Bundesverfassungsgericht.

oder über Gott kaum ernsthaft nachgedacht wird, scheint er als Kinderei oft dennoch akzeptabel – ein Zustand, wie er auch für den Weihnachtsmann gilt, und der Gläubigen und Atheisten gleichermaßen unheimlich sein müßte, nicht zuletzt weil beider Argumente an öffentlichem Interesse zu verlieren drohen. Im Kinderzimmer findet sich also sowohl der Religionsstreit im Tiefschlaf als auch die Möglichkeit, ihn mit juristischer Hilfe wieder aufzuwecken. Das Kinderzimmer bietet eine Chance zur Redifferenzierung, gerade weil es nicht nur den Kindern gehört, die darin wohnen, sondern auch den mündigen Debattanten, die es beobachten.

Um diese Chance zu nutzen, muß das Ferkelbuch eine doppelte Strategie verwirklichen: Einerseits plädiert es für unaufgeregte Zurückhaltung gegenüber religiösen Überzeugungen; andererseits muß es Religion gerade wieder anstößig machen und in einen Gegensatz zu kindlichem Frieden stellen. Das gelingt, indem die Handlung des Buchs die Religion zunächst klar vom Kinderzimmer trennt: Die beiden anthropomorphisierten Protagonisten, Ferkel und Igel, „lachten aus vollem Herzen“, als die Handlung einsetzt, und zwar so, „wie sie es immer taten, wenn die Sonne schien oder wenn der Regen auf die Erde fiel.“ (S. 2)⁴ Undifferenziertes Wohlbehagen, das erst in Bewegung gerät, als die religiöse Botschaft als Fremdkörper von außen widerrechtlich eindringt: „Irgendjemand hatte über Nacht ein Plakat an ihrem Häuschen angebracht.“ (S. 5) Der Jemand ist im Bild gerade noch zu sehen: Ein Lieferwagen, dessen Kehrseite gerade die Straße hinunter verschwindet, ein anonymer Vandal, der keine Fragen zulassen will, sondern nur seine Doktrin hinterläßt: „Wer GOTT nicht kennt, dem fehlt etwas!“ steht auf dem Plakat.

Wenn sich Ferkel und Igel nun aufmachen, diesen, Herrn Gott‘ zu suchen, dann begegnen sie zahlreichen weiteren sprechenden Tieren. Menschen sind in diesem Buch nur die drei Geistlichen, die Ferkel und Igel schließlich auf ihrem ‚Tempelberg‘ finden; Menschen fahren mit dem Lieferwagen, während die Tiere zu Fuß gehen oder Rad fahren, sie leben in Steinpalästen, während die Tiere zwischen viel Grün herumtollen und lachen. Kinder haben mit Gott nichts zu tun, nur die Erwachsenen kennen ihn, und wir lernen, daß fortgesetzte Agnostik vor dem Verlust der glücklichen Kindheit bewahren könnte. Wie Ferkel und Igel immerzu

⁴ Michael Schmidt-Salomon/Helge Nyncke. *Wo bitte geht's zu Gott? fragte das kleine Ferkel. Ein Buch für alle, die sich nichts vormachen lassen.* Aschaffenburg: Alibri, 2007. Seitenangaben in Klammern beziehen sich auf diese Ausgabe.

ahnungslos von diesem ‚Herrn Gott‘ sprechen, demonstriert den gleichen Zwiespalt: Sie kennen das Wort offensichtlich noch gar nicht, aber sie kennen es doch gut genug, um ‚GOTT‘ als Personennamen und sogar als männlich zu identifizieren, sie schützen Neugierde und Unverständnis vor und wissen doch schon Bescheid, sie werden Fragen stellen, damit wir von ihnen lernen können – Idealbilder kleiner Aufklärer voll sokratischer Ironie, und ebenso unaufrichtig.

Das sokratische Spiel machen die drei vom Berg nicht mit. Der Rabbi will die beiden Tiere gar nicht erst in die Synagoge lassen, weil ihre Mütter keine Jüdinnen, sondern eine Igelin und eine Sau waren; und er stellt fest: „Gott, der Allmächtige, ist auch nicht nett!“ (S. 10; anders u.a. Psalm 145:8) Dann erzählt er, wie der Allmächtige vor lauter Cholerik einmal die ganze Welt ersäuft hat. Die Ertränkten sind wieder einmal Tiere, insbesondere süße kleine Meerschweinchen, die an falsche Götter geglaubt haben. Auf die Frage, woher man denn wissen könne, daß es Gott überhaupt gibt, wird der Rabbi unsagbar wütend und jagt die beiden weg. Auch der Bischof reagiert erbost, weil der hungrige Igel Hostien verspeist, und der Mufti ist wie der Rabbi mit der Frage nach dem Glaubensbeweis so überfordert, daß ihn die schreiende Wut packt.

Strafanzeige und öffentlicher Diskurs

Dem Rezensenten sind bei allem streitbaren Agnostizismus noch keine Theologen begegnet, die derart um Antworten verlegen wären und stattdessen mit Gewalt drohen. In der Diözese Rottenburg-Stuttgart aber muß es sie geben, denn sie stellte Strafanzeige wegen Volksverhetzung. Seinen impliziten Leser hat das Buch damit erreicht. Aber auch die Diözese kennt ihn nur als illokutionäre Rolle in einem sekundären Sprechakt, die kurzfristig angenommen und gleich wieder fallengelassen wird: Die absehbare Entscheidung der Staatsanwaltschaft, den Fall nicht zu verfolgen, wird akzeptiert; wie ein Sprecher mitteilt, ging es vor allem darum, ein Zeichen zu setzen, „dass die Inhalte des Buches nicht hinzunehmen sind“.⁵ Ziel ist es in erster Linie nicht, eine Verurteilung herbeizuführen, sondern die Elemente des Strafrechts als Vokabular einer anderen Kommunikation zu gebrauchen. Die Diözese nimmt damit an einem öf-

⁵ „‚Wer Gott nicht kennt, der braucht ihn nicht‘. Staatsanwalt: Keine strafbaren Inhalte in umstrittenem Kinderbuch“. in: *Dom Radio*. www.domradio.com/aktuell/artikel_38484.html. 15. 2. 2008 (zit. 17. 3. 2008).

fentlichen Diskurs teil, dessen gesellschaftliche Funktion nicht unterschätzt werden sollte: Dem expliziten Diskurs textueller Kontrolle, der tatsächlich stattfindende ebenso wie vermiedene Kontrolle begleitet. In ihm werden Verbote, Indizierungen und Verteidigungen und also die zu beurteilenden Texte und ihre Inhalte beschrieben und verhandelt, und dabei eigene Aussagemöglichkeiten entwickelt.

Typisch ist für diesen Diskurs, daß die Diözese in der Strafanzeige sofort neben sich tritt und sich statt auf den Angriff gegen den Katholizismus auf den Vorwurf des Antisemitismus konzentriert. Der Diskurs textueller Kontrolle vervielfacht die Kriterien, nach denen seine Objekte beschrieben werden: Zunächst dividiert er ein Anliegen (keine religionsfeindlichen Texte) in Anspruch und Verstoß (dieses Kinderbuch ist religionsfeindlich), sodann in explizite und implizite Verstöße (dieses religionskritische Buch ist antisemitisch).⁶ Diese Strategie wiederholt sich auch in dem Interview⁷, mit dem der Tübinger Religionspädagoge Albert Biesinger im Februar die Strafanzeige unterstützt, die er angeregt hatte: Erst als das Interview vorlag, berichtete die katholische Nachrichtenagentur KNA auch von der Strafanzeige, die zu diesem Zeitpunkt bereits 3 Monate alt war – die Anzeige dient der Einwerbung von Aufmerksamkeit für den weiteren Diskurs. Im Interview beschuldigt Biesinger das Buch zunächst des Antisemitismus, dann der „völlig inkompetent[en]“ Darstellung von Muslimen. Erst auf mehrfache Nachfrage verteidigt er sich schließlich auch als Christ:

Außerdem erfüllt es den Tatbestand der Beleidigung; ich lasse mich von niemandem als „Menschenfresser“ titulieren, weil ich mich am Brotbrechen und Kelchtrinken im Sinne des Auftrags Jesu beteilige.

Umgekehrt hält wiederum der Zentralrat der Juden den Vorwurf des Antisemitismus nicht für gerechtfertigt, hält aber eine Indizierung wegen

⁶ Vgl. Stephan Packard. „A Model of Textual Control: Misrepresenting Censorship“. *Censorship and Literature*. Hg. Marijan Dovic. Ljubljana 2008. (in Vorb.).

⁷ „Hetze gegen Juden“. Theologe Biesinger hält Ferkel-Kinderbuch für gefährlich“. in: *Dom Radio*. www.domradio.com/default.asp?ID=38212, 7. 2. 2008 (zit. 17. 3. 2008).

der vehementen Religionskritik für angemessen.⁸ Niemand darf, so offenbar die Spielregel, für die eigene Sache Partei ergreifen: Die Verurteilung des Ferkelbuchs soll als rein deskriptive Feststellung geschehen, nicht als Sieg einer Interessensgemeinschaft über eine andere. Gerade dadurch wird die Vervielfachung der konstatierten Qualitäten angetrieben: es reicht eben nicht, daß ein Buch die eigene Religion verächtlich macht, es muß zunächst ein konsensualer Begriff des Kinderbuchs aufgerufen werden, gegen dessen Genreregeln dies verstößt. Dann kann der normative Anspruch in eine deskriptive Hypothese verwandelt werden: *Wenn* das Buch Kinder adressiert, *dann* passen bestimmte Inhalte nicht hinein, denn *wenn* es um Jugendschutz geht, *dann* wird die Meinungsfreiheit eingeschränkt. Die gleiche Verallgemeinerung, die von den eigenen Interessen nichts sagt, überformt den erneuten Anstoß zur öffentlichen Debatte, den Biesinger inzwischen vorbringt. Er will sich im Gegensatz zur Diözese mit dem öffentlichen Diskurs allein nicht zufriedengeben: „Der Gesetzgeber muss die Kriterien für Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien überdenken“, sagte er nach dem Scheitern des Indizierungsverfahrens.⁹ Sollte daraus eine legislative Debatte folgen, dürfte auch sie den Streit um die Religion unter den angenommenen Hypothesen des Jugendschutzes fortsetzen.

Der unsichtbare Antisemitismus

Der Diskurs textueller Kontrolle bleibt solange anschlussfähig und fortsetzbar, wie sein vorgebliches Ziel, die Entscheidung über Verurteilung oder Freispruch einer Schrift, nicht erfüllt wird. Die Vervielfältigung der fraglichen Qualitäten trägt dazu bei: Wären sich alle Beteiligten einig, was etwa antisemitisch ist, ob Antisemitismus in einem Text vorliegt, und ob er vorliegen darf, wäre das Verfahren schnell abzuschließen. Das Jugendschutzgesetz, das den Rahmen für die Tätigkeit der Bundesprüfstelle und die Indizierung jugendgefährdender Medien herstellt, reflektiert diese

⁸ Zentralrat der Juden in Deutschland (Hg.). „Stellungnahme des Generalsekretärs des Zentralrats der Juden in Deutschland zum Kinderbuch ‚Wo bitte geht’s zu Gott‘“. zentralratdjuden.de. 30. Januar 2008 (zit. 17. 3. 2008).

⁹ Stefan Waschatz. „Religionspädagoge für Buchverbot bei Verletzung religiöser Gefühle. Die Bundesprüfstelle in Bonn hatte vor einer Woche entschieden, ein umstrittenes Kinderbuch nicht zu verbieten“. Gespräch mit Albert Biesinger. in: *Die Berliner Literaturkritik*, www.berlinerliteraturkritik.de/index.cfm?id=17376, 13. 3. 2008 (zit. 17. 3. 2008).

Verdoppelung: Es beschränkt den Vertrieb, die Verbreitung und die Bewerbung *erstens* von Medien, die strafbare, kriegsverherrlichende, menschenunwürdige Inhalte, Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in „unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung“, oder Gefahren für die Entwicklung von Jugendlichen enthalten, und zwar *ohne* jedes Verfahren (JuSchG § 15 [2]); und *zweitens* von jugendgefährdenden Medien, aber erst *nach* einem entsprechenden Verfahren bei der Bundesprüfstelle (§ 15 [1]). Es wird also einerseits jedem, der Medien verbreitet oder weitergibt, ein Urteil über die Gefährdung der Entwicklung von Jugendlichen zugetraut und abverlangt; andererseits ist für die Feststellung der Jugendgefährdung eine Entscheidung notwendig, deren Ergebnis die Indizierung auf der „Liste der jugendgefährdenden Medien“ festhält (§ 18).

Die Gefährdung der Entwicklung von Jugendlichen ist demnach sofort sichtbar; die allgemeine Gefährdung von Jugendlichen hingegen fällt in einen Bereich vorläufiger Unsichtbarkeit, der von dem qualifizierten Zwölfergremium der Prüfstelle erst durch eine Beschluß erhellt werden muß. „Es sind nur die prinzipiell unentscheidbaren Fragen, die *wir* entscheiden können“, wie Heinz von Förster sagt. Gerade eine solche prinzipielle Unentscheidbarkeit setzt der Index voraus, weshalb der allgemeine Begriff der Jugendgefährdung im Jugendschutzgesetz auch nicht weiter spezifiziert werden kann als durch eine fast identische Wiederholung eben der Beschreibungen, die auch ohne Bundesprüfstelle erkannt werden sollen (§ 18 [1]).

Das Ferkelbuch macht deutlich, daß jenseits aller pädagogischer, juristischer und philosophischer Argumente im Sinne des Diskurses textueller Kontrolle Anschlußfähigkeit aus prinzipieller Unentscheidbarkeit erwächst. Liegt sie durch die Formation der Debatte zwischen Diözese, Humanistenverein, Staatsanwaltschaft usw. ohnehin bereits vor, sind jene Gegenstände weiterhin besonders fruchtbar, die konstitutive Unentscheidbarkeiten enthalten. Angesichts des bunt bebilderten Kinderbuchs betrifft das genau jene Elemente, die durch die Natur der Bilder und die Konventionen des Genres unsichtbar oder unsagbar bleiben: Die grundlegenden blinden Flecke in der medialen Komposition des Ferkelbuchs. In besonders deutlicher Form ist dies am Gebiß des wütenden Rabbis zu beobachten. Die Darstellungen im Ferkelbuch sind cartoonisiert; sie karikieren menschliche und tierische, anthropomorphisierte Formen. Dies reduziert den mimetischen Gehalt zugunsten anderer ikonischer Inhalte.

Cartoonisierte Körper und Gesichter neigen zu physiologisch unwahrscheinlichen und unmöglichen Formen ebenso wie zu signifikanter Variabilität zwischen verschiedenen Darstellungen. Gerade weil sie damit ausdrucksstarke Register gewinnen, können an diesen Bildern manche Informationen über das Aussehen der dargestellten Gegenstände nicht mehr beobachtet werden: Deshalb kennen wir etwa Donald Ducks Augen- und Haarfarbe nicht, obwohl wir unzählige Bilder von ihm haben. So reißt der Rabbi des Ferkelbuchs den Mund bei seinem Wutanfall weiter auf, als es die menschliche Anatomie erlaubt, und die Zähne ebenso wie der rote Rachen treten in den Vordergrund. Dabei verändern sich zugleich die relative Größe, die Anzahl, und die Ausrichtung der Zähne. (Abb.; S. 14 und 28)



In dieser Abbildung erkennen die Gegner des Ferkelbuchs „ein blitzendes Raubtiergebiss“¹⁰, wie es Karikaturen von Juden aus dem *Stürmer* entsprechen. Nun zeigen weder die Bilder aus dem Ferkelbuch

noch die typischen *Stürmer*-Karikaturen ein Raubtiergebiss mit scharfen Reiß- und Fangzähnen. Ebensov wenig zeigen sie ein glaubwürdiges Menschengebiss. Der Künstler Helge Nyncke kann sein Bild verteidigen, indem er ausführt, daß es „weder blitzt“, noch „spitze Reiß- oder Vampirzähne“ habe. Schon mit diesem Argument, aber erst recht, wenn er dann fortfährt, daß die schiefen Zähne „übrigens nach dem Muster der Zähne des Zeichners“¹¹ gestaltet sind, geht sein Anspruch genauso über das hinaus, was ein Cartoon verrät, wie das unsichtbare Raubtier, das seine Gegner sehen. Denn selbstverständlich sind seine Zähne zwar vielleicht

¹⁰ Alex Rühle. „Indizierungsverfahren gegen Kinderbuch. Der hässliche Rabbi“. *Süddeutsche Zeitung*. (31. 1. 2008). dok. unter www.sueddeutsche.de/kultur/artikel/834/155429 (zit. 17. 3. 2008).

¹¹ Helge Nyncke. *Erklärung zum Vorwurf des Antisemitismus*. archiviert auf www.ferkelbuch.de (zit. 17. 3. 2008), S. 3.

ein Vorbild, aber keineswegs ähnlich groß, breit oder über einen vergleichbar riesigen Mund verteilt wie in seiner Zeichnung. Beide Seiten können beliebig oft auf das Bild deuten und „Raubtier!“ oder „Kein Raubtier!“ rufen, weil sie über etwas streiten, das das Bild schlicht nicht zeigt. Sie gewinnen damit jedoch eine weitere Gelegenheit zum Austausch und zur gegenseitigen Abgrenzung. Wollte man sie darauf beschränken, was das Bild mit den Mitteln der Karikatur tatsächlich zeigt: Aggressivität, Wut, Drohung – der Streit würde in diesem Punkt in sich zusammenbrechen, und die Debatte müßte sich der Frage stellen, ob jeder wütend, aggressiv, drohend auftretende Rabbiner eine antisemitische Figur sei.

Genauso verfährt schon das Buch, und dann die Debatte um das Buch, mit dem sprechenden, auf zwei Beinen laufenden und mit Theologen diskutierenden Ferkel. Da es sich bei den anthropomorphisierten Tieren um eine etablierte Konvention der Darstellung handelt, kann die Spezies des Protagonisten nicht unproblematisch auf die Handlung bezogen werden. Seine Mutter ist keine jüdische Muhme, sondern „eine Sau“ – was nun? „Das ist für Kinder eine sehr lustige Stelle“, erklären die Autoren in der umfangreichen Verteidigungsschrift für die Bundesprüfstelle.¹² Ja! Aber was sagt das über die Frage des Rabbis? Dieselbe Konvention irritiert auch die Frage nach dem Verhältnis von Rabbi und Mufti zum unreinen Schwein, ein Problem, das übrigens anders als die jüdische oder tierische Abstammung im Buch nicht thematisiert wird, das aber den erwachsenen Lesern auffallen dürfte. Die Irritation erweckt ein Interpretationsbedürfnis, reizt zum Versuch, das im Genre konstitutiv unsagbare zu arretieren; die Spezies des Ferkels bleibt jedoch unfaßbar, entzieht sich jedem juristisch haltbaren Arrest, und der Streit darüber ist potentiell endlos.

Indizierungsantrag und Textwissenschaft

Auch der Indizierungsantrag des Familienministeriums ignoriert daher jede Spezifik des Kinderbuchs vom Ferkel und bemüht sich stattdessen unter der Annahme, daß es sich ja offensichtlich um ein Kinderbuch

¹² Michael Schmidt-Salomon/Helge Nyncke/Gunnar Schedel. „Wer Gott nicht kennt, der braucht ihn nicht! Materialien zur Verteidigung des religionskritischen Kinder- und Erwachsenenbuchs „Wo bitte geht’s zu Gott?“ fragte das kleine Ferkel“ . archiviert auf www.ferkelbuch.de (zit. 17. 3. 2008), S. 11.

handele, um den Nachweis, daß „die drei großen Weltreligionen Christentum, Islam und das Judentum verächtlich gemacht werden“¹³, und dann insbesondere um die Herausstellung antisemitischer und antimosaischer Inhalte. Auch hier ist es der Vorwurf des Antisemitismus, auf den der Antrag im wesentlichen baut: Denn nicht nur wird die allgemeine Verächtlichmachung aller drei Religionen in keiner Weise belegt, die Feststellung folgt in einem etwas überraschenden wörtlichen Selbstwiderspruch unmittelbar auf den Hinweis, daß nach üblicher Jugendschutzrechtsprechung Medien nur dann zum „Rassenhass“ anreizen, wenn sie eine „über eine bloße Ablehnung bzw. Verachtung hinausgehende feindselige Haltung“ erzeugen können.¹⁴

Im weiteren Antragstext ist dann gerade der Unterschied zwischen der Behandlung des Rabbinen und der der beiden anderen Geistlichen entscheidend. Neben den Bildern, in denen der Rabbi „als wütender Mann mit entgleisten Gesichtszügen und den stereotypen Merkmalen eines streng orthodoxen Juden in negativer Weise dargestellt“ werde¹⁵, werde vor allem durch die Schilderung der Sintflut sowie durch eine Rauferei zwischen Rabbi, Mufti und Bischof suggeriert, „dass die jüdische Glaubensgemeinschaft andere Religionsgemeinschaften vernichten will.“¹⁶ Deutlich wird in den einzelnen Stellennachweisen, Zitaten und Interpretationen, mit denen das Buch dargestellt wird, wie sich der Diskurs textueller Kontrolle als eine sekundäre Literatur- oder Medienwissenschaft präsentiert: Struktur, Zeichenmaterial, Intention, Adressierung, Inhalt und Wirkung des Buchs müssen ergründet und argumentativ bewiesen werden.

Durch die sekundäre Motivierung entsteht dabei in der Jurisprudenz eine Theorie von Literatur, die in Widerspiegelung gesetzlicher Vorgaben teilweise verblüffende Definitionen nach sich zieht. So produziert die Abwägung zwischen Jugendschutz und Gleichheitsgrundsatz (§ 3 [3]

¹³ Susanne Schuster. Indizierungsantrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend an die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien vom 21. 12. 2007. archiv. unter www.ferkelbuch.de (zit. 17. 3. 2008), hier S. 2.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Ebd. S. 3.

GG)¹⁷ eine Abgrenzung zwischen Weltanschauung und Jugendgefährdung: Handelt es sich zunächst formal um eine Abwägung, reagiert die Praxis mit ihrer Konzentration auf juristisch erfolgversprechende Argumentationen darauf schon längst mit einer Differenz von klarer Exklusivität: Es gibt demnach keine Weltanschauungen, die in sich jugendgefährdend sein können. Ebenso führt die unterschiedliche Behandlung von Pressefreiheit und Freiheit der Kunst im Grundgesetz (§ 5 [3]), wonach Jugendschutz zwar der Freiheit der Presse, nicht aber der der Kunst Grenzen setzt, dazu, daß Pornographie niemals Kunst, Kunst niemals pornographisch sein kann, weswegen in einem älteren aber bemerkenswerten Fall der *Josephine Mutzenbacher* nachgewiesen werden mußte, daß der Roman keine Kunst sei, etwa weil er eine – im wesentlichen moderne – Rücksichtslosigkeit gegen die Integrität seiner Figuren zeige.¹⁸ Daß für den Nachweis des jugendgefährdenden Inhalts im Indizierungsantrag die besonderen Gattungseigenschaften des Ferkelbuchs ignoriert werden müssen, daß also Cartoonisierung und Tierpersonal nicht weiter reflektiert werden können, entspricht wiederum der Vervielfachung und Division der Kriterien, die für diesen Diskurs konstitutiv ist. Einerseits sei das Buch für den Jugendschutz relevant, weil es sich „in seiner äußeren Gestaltung auch schon an kleine Kinder richtet.“¹⁹ Andererseits aber soll damit eine Einschränkung der Verbreitung des Buchs erwirkt werden, die gerade keine vollständige Zensur ist, verfassungsmäßig gar keine Zensur sein darf, sondern die Bewerbung und den offenen Vertrieb dort untersagt, wo die Schutzbedürftigen erreicht werden könnten. Erwachsene dürfen indizierte Schriften weiterhin erwerben. Nun dürften Kinder im Vorlese- und frühen Lesealter, für die das bunte Bilderbuch mit dem wenigen, groß gesetzten Text offensichtlich vor allem gestaltet ist, kaum einmal in die Lage kommen, das Buch unbeaufsichtigt von Erwachsenen

¹⁷ Vgl. dazu auch Dian Schefold. „Jugendmedienschutz aus der Sicht der Rechtswissenschaft“. *Jugendmedienschutz – ohne Zensur in der pluralistischen Gesellschaft. Referate der Jahrestagung 1977 der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften*. Hg. Rudolf Stefen/Jörg Weigand. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1978: S. 13-30, hier S. 24.

¹⁸ Zu der damaligen Diskussion vgl. Horst Albert Glaser. „Die Unterdrückung der Pornographie in der Bundesrepublik – der sogenannte Mutzenbacher-Prozeß“. *Zensur und Selbstzensur in der Literatur*. Hg. Peter Borckmeier/Gerhard R. Kaiser. Würzburg: Königshausen & Neumann, 1996: S. 289-306.

¹⁹ Indizierungsantrag (vgl. 13), S. 3.

in einem Bücherladen zu erwerben oder es auf Amazon zu bestellen. Der Jugendschutz würde also erst und vor allem dort greifen, wo er es den Eltern untersagt, das Buch ihren Kindern zugänglich zu machen. Die Praxis der Bundesprüfstelle, die den Index vor allem für gewerbliche Vertrieber offenlegt, die Rechtsprechung und die Selbstdarstellung der Prüfstelle schließen dies jedoch außer für die schwersten Fälle aus: Die Vorschriften „finden keine Anwendung, wenn Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte das Medium einem Kind oder einer jugendlichen Person anbieten, überlassen oder zugänglich machen.“²⁰ Für den Indizierungsantrag dürfte damit wie für die Strafanzeige gelten, daß er nicht in erster Linie dem ursprünglichen Sinn der Bundesprüfstelle dienen sollte, sondern ihre Mechanismen für eine andere Kommunikation gebraucht.

Indem das Ferkelbuch aber seine provokantesten Inhalte ebenfalls in jenen Unentscheidbarkeitsbereich stellt, in dem die Gattungsgrenzen eine schlüssige Deutung unfaßbar machen, adressiert es gerade die Empfindlichkeiten desselben Diskurses textueller Kontrolle. Es hat nicht nur die empörten Geistlichen als implizite Leser vorweggenommen, sondern es nimmt in besonderer Weise selbst am Zensurdiskurs teil. Denn wenn Strafrecht und Jugendschutzbehörden eine eigene Literaturwissenschaft produzieren, weil sie über Texte, Deutbarkeiten und Zeichenverwendungen berichten, so gilt das erst recht für jede Literatur, die in selbstreflexiver Weise von sich berichtet. Indem sie ihre kommunikativen Kontexte, Sageweisen und Sprechsituationen darstellt und kommentiert, ist sie in dieser Hinsicht selbst für den Diskurs textueller Kontrolle anschlussfähig. Das Ferkelbuch nutzt diese Möglichkeit in besonderer Weise: Es verbindet die wesentlichen medialen Bedingungen seiner Gestaltung gerade mit jenen Inhalten, die den Frieden des beobachteten Kinderzimmers unter Erwachsenen stören kann; es stellt ausführlich, detailliert und – natürlich – bewußt parteiisch einen bestimmten Diskussionspartner dar: Jenen, der sein Glaubensbekenntnis anonym hinterläßt und nicht befragt werden will, der über Fragen in Rage und aus der Rage in die Lächerlichkeit gerät. Das Bedürfnis nach einem öffentlichen Diskurs scheinen Diözese

²⁰ Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (Hg.). Broschüre *Jugendmedienschutz*. August: 2006. archiv. unter www.bundespruefstelle.de (zit. 17. 3. 2008), S. 21f.

und Verfasser zu teilen; auf seiner Klaviatur hat das Ferkelbuch mit bewundernswerter Eleganz gespielt.